

Rücksicht auf Nationalität und Rasse gleichberechtigt an der Machtausübung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens teilnehmen und daß sie von ihren breiten Rechten und Freiheiten, die die Verfassung garantiert, vollen Gebrauch machen. Das trifft auch auf unsere deutschen Mitbürger zu, wovon z. B. die Tatsache zeugt, daß zwei Abgeordnete der Nationalversammlung deutscher Nationalität sind (ferner sind sechs Ungarn, drei Ukrainer und ein Pole als Abgeordnete in der Nationalversammlung vertreten) und daß Hunderte - Bürger deutscher Nationalität als Abgeordnete in den Nationalausschüssen tätig sind.

Die wirklich demokratische und internationalistische Lösung der komplizierten Nationalitätenprobleme in der sozialistischen Tschechoslowakei und ihre verfassungsmäßige Verankerung sind eine Unterstützung und ein anziehendes Beispiel für die Völker, die noch um ihre Befreiung kämpfen, und zeigen erneut, daß die sozialistische Gesellschaftsordnung die Freiheit der Völkerbund deren Entwicklung am besten garantiert.

Die Rechte und Pflichten der Staatsbürger in der neuen Verfassung

Untrennbar verbunden mit den Bestimmungen über die Gesellschaftsordnung ist die rechtliche Fixierung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger, in denen vom Standpunkt des einzelnen der sozialistische und konsequent demokratische Charakter unseres Staates und der Gesellschaft zum Ausdruck kommt.

Die neue tschechoslowakische Verfassung enthält breite soziale, politische und kulturelle Freiheiten und Rechte und verankert untrennbar mit diesen auch die Pflichten der Staatsbürger. Ihre neue Qualität, die mit dem Aufbau des Sozialismus in der Tschechoslowakei verbunden ist, beruht letzten Endes auf der ökonomischen Befreiung der Werktätigen sowie deren politischer Herrschaft und der sich ständig mehr entfaltenden systematischen Sorge des Staates und der Gesellschaft um den Menschen, die organisch und gesetzmäßig aus dem sozialistischen System erwächst.

Durch den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft wurde die grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den Interessen der Gesellschaft und des einzelnen erzielt. Die Verfassung sagt dazu im Einführungsartikel zu dem Kapitel über die Rechte und Pflichten der Bürger (Art. 19):

„In der Gesellschaft der Werktätigen, in der die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt ist, stimmen die Entwicklung und die Interessen jedes ihrer Angehörigen mit der Entwicklung und den Interessen der gesamten Gesellschaft überein. Die Rechte, Freiheiten und Pflichten der Bürger dienen daher der freien, allseitigen Entwicklung sowie der Entfaltung der Persönlichkeit der Bürger und zugleich der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft; mit deren Entwicklung erweitern und vertiefen sie sich.“

Die Spezifizierung der verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten hat sich im Vergleich mit der Verfassung aus dem Jahre 1948 nicht sehr verändert, denn auch dort waren bereits breite, materiell garantierte Rechte und Freiheiten der Bürger verankert. Wir müssen aber erkennen, daß sich ihr gesellschaftlicher Inhalt wesentlich verändert hat, insbesondere deshalb, weil man vor alle Rechte als gemeinsames Vorzeichen die Freiheit von der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen setzen muß.

Neu wird in der Verfassung das Recht der Bürger und ihrer Organisationen bekräftigt, sich mit Vorschlägen, Anregungen und Beschwerden an die Vertretungskörperschaften und die übrigen Staatsorgane zu wenden; den Staatsorganen wird in der Verfassung auferlegt, diese Angelegenheiten verantwortungsbewußt und rechtzeitig zu erledigen (Art. 29).

Neu wird als untrennbarer Bestandteil der Bürgerrechte die Achtung vor den Rechten der Mitbürger sowie die bewußte Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens formuliert (Art. 38).

Das in der neuen Verfassung verankerte System der Rechte und Freiheiten der Bürger bringt in seiner Breite und durch seine Realität den tiefen sozialistischen Humanismus zum Ausdruck; es läßt die Gesetzmäßigkeit erkennen, daß die Menschen den höchsten Wert in der sozialistischen Gesellschaft darstellen.

Die verfassungsmäßigen Hauptgrundsätze der Organisation und der Leitung der Gesellschaft und des Staates

Die Teilnahme der Massen an der Leitung und Verwaltung des Staates als Bestandteil des demokratischen Zentralismus, die planmäßige und wissenschaftliche Leitung der Gesellschaft, die sozialistische Gesetzmäßigkeit werden von unserer Verfassung bei weitem nicht nur als die Hauptgrundsätze der Organisation des Staates und seines - Apparates aufgefaßt, sondern als Prinzipien, die auf allen Gebieten der Organisation der sozialistischen Gesellschaft zur Geltung kommen.

Im Vordergrund steht die Forderung nach ständiger und systematischer Teilnahme des Volkes an der Verwaltung, nach aktiver, schöpferischer, also realer Anteilnahme. Die Verfassung verlangt, daß sich die Werktätigen sowohl an der Entscheidung als auch an der Durchführung aller staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen beteiligen. Die Summe der einschlägigen Bestimmungen bildet eine direkte Anleitung, wie die Teilnahme der Massen an der Leitung und Verwaltung in der praktischen Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane verwirklicht werden soll, und ist gleichzeitig ein Aufruf zur Überwindung einer falschen Arbeitsweise, wie sie noch manchmal in der Tätigkeit einiger Organe anzutreffen ist.

In allen sozialistischen Ländern erfordert die Gesetzmäßigkeit, das gesellschaftliche Leben im Einklang mit den Hauptprinzipien des demokratischen Zentralismus zu organisieren und zu leiten. Die Verfassung der CSSR faßt den demokratischen Zentralismus als Summe der politisch-wirtschaftlichen Organisationsgrundsätze und Maßnahmen auf, die die Möglichkeit bieten, die gesamtstaatlichen Angelegenheiten von einem Zentrum aus fest zu leiten und die Interessen der ganzen Gesellschaft in allen Stufen der Leitung durchzusetzen, wobei diese Leitung auf dem Weg der breitesten Volksverwaltung, unter den Bedingungen großer Befugnisse und Verantwortung der unteren Organe sowie unter aktiver, schöpferischer Teilnahme der Werktätigen verwirklicht wird (Art. 11 Abs. 3, Art. 18 Abs. 1, Art. 93).

In Übereinstimmung mit dem sozialistischen Wirtschaftssystem, das — wie bereits betont wurde — nun ausschließlich die ökonomische Grundlage unserer sozialistischen Republik bildet, hebt die Verfassung die Grundsätze der planmäßigen und wissenschaftlichen Leitung der Gesellschaft hervor. Die Pläne der Entwicklung der Volkswirtschaft und der Kultur werden so im Einklang mit der Verfassung zur Achse der Tätigkeit der Staatsorgane und zur Grundlage für die Tätigkeit aller Wirtschaftsorganisationen, denen die Verfassung auferlegt, für die Erfüllung ihrer Planaufgaben die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Anwendung der Ergebnisse der Wissenschaft in der Leitung der ganzen Gesellschaft und in der Planung ihrer Weiterentwicklung — was zum ersten Mal in der Verfassung verankert ist — wird auf der Grundlage der wissenschaftlichen Weltanschauung des Marxismus-Leninismus verwirklicht. Damit betont die Verfassung auch -auf diesem so wichtigen Gebiet der gesellschaftlichen Tätigkeit erneut die führende Rolle